

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 65 (1990)
Heft: 6: Verbandstag

Rubrik: Mieter/Haushalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Generation Kochgeräte

Guetzliverpackungen: Ärgerliche Überraschungen beim Auspacken

Für viele Konsumentinnen und Konsumenten ist das Ausmass von Guetzliverpackungen ein Ärgernis. Das Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz KF hat deshalb Guetzliverpackungen stichprobenartig unter die Lupe genommen und nicht nur das Verhältnis Verpackung/Inhalt gemessen, sondern sich auch das Verpackungsmaterial genauer angesehen. Dabei stand insbesondere die Frage «PVC: ja oder nein?» im Vordergrund. Auffallendstes Ergebnis: Alle untersuchten Marken hatten Guetzliverpackungen, die noch immer PVC enthalten. Nachdem das Thema PVC-Verpackungen seit Jahren aktuell ist, bezeichnet es das KF als schlicht unverständlich, dass die Umstellung auf Alternativen, die vorhanden sind, nicht längst vollzogen ist. Nach seiner Meinung zeigt sich damit wieder einmal die Fragwürdigkeit sogenannter Gentlemen's Agreements, deren Einhal-

Versicherungsschutz bei Unfällen im Ausland

Die finanziellen Folgen eines Unfalles, den ein Tourist im Ausland erleidet, sind häufig weitreichender als im Inland. Höhere Transportkosten, schwierigere Abklärungen und schlechtere Heilungserfolge dürften zu dieser Tatsache beitragen. Wer als Mitarbeiter eines in der Schweiz gelegenen Betriebes als Tourist im Ausland verunfallt, geniesst in der Regel trotzdem ausreichenden Versicherungsschutz. In gewissen Fällen empfiehlt sich immerhin der Abschluss einer Zusatzversicherung.

Die obligatorische Versicherung für Arbeitnehmer aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gilt auch für Nichtberufsunfälle, sofern die wöchentliche Arbeitszeit im UVG-unterstellten Betrieb mindestens 12 Arbeitsstunden beträgt. Solange diese Nichtberufsunfallversicherung in Kraft ist, gilt ihre Deckung für Unfallfolgen auch im Ausland, und zwar weltweit. Wer seine Arbeitsstelle kündigt, muss beachten, dass die Nichtberufsunfallversicherung am 30. Tag endet, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat. Durch Abschluss einer sogenannten Abredevversicherung kann der Versicherungsschutz allerdings bis um 180 aufeinanderfolgenden

Tagen verlängert werden. Ein solcher Abschluss muss vor Aussetzen der normalen Versicherungsdeckung erfolgen. Für die notwendige Heilbehandlung nach einem Unfall im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei einer Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In den europäischen Ländern reicht dieser Betrag erfahrungsgemäss aus, dies um so mehr, als die Schweiz mit zahlreichen westeuropäischen Ländern Sozialversicherungsabkommen getroffen hat, die eine noch weitergehende Deckung garantieren. Hingegen kann sich der Versicherungsschutz bei Spitalaufenthalten in Übersee als ungenügend erweisen. Betraglich begrenzt sind auch die Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten, die im Ausland entstehen. Die Versicherungen vergüten diese Kosten höchstens bis zu jenem Betrag, der einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes entspricht. Rechtzeitig abgeschlossene private Zusatzversicherungen vermögen allfällige Lücken zu schliessen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit auch bei Unfällen im Ausland.

Quelle: Konsumentinnenforum, Zürich ■

de Tage verlängert werden. Ein solcher Abschluss muss vor Aussetzen der normalen Versicherungsdeckung erfolgen. Für die notwendige Heilbehandlung nach einem Unfall im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei einer Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In den europäischen Ländern reicht dieser Betrag erfahrungsgemäss aus, dies um so mehr, als die Schweiz mit zahlreichen westeuropäischen Ländern Sozialversicherungsabkommen getroffen hat, die eine noch weitergehende Deckung garantieren. Hingegen kann sich der Versicherungsschutz bei Spitalaufenthalten in Übersee als ungenügend erweisen.

Betraglich begrenzt sind auch die Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten, die im Ausland entstehen. Die Versicherungen vergüten diese Kosten höchstens bis zu jenem Betrag, der einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes entspricht. Rechtzeitig abgeschlossene private Zusatzversicherungen vermögen allfällige Lücken zu schliessen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit auch bei Unfällen im Ausland.

Quelle: vi ■

Erfolgreiches 1989 im Dienste der Konsumenten

Zweifellos: Das Jahr 1989 darf sich sehen lassen bei der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS). Wieder sorgten einige der insgesamt zwölf *Warentests* des vergangenen Jahres für etwelches Aufsehen. So etwa jener über Mineralwasser, das oft wie Leitungswasser war – nur tausendmal teurer. Oder jener über Butter, die sich als zu teuer erwies. Direktwirkung – und das auch im Ausland – hatte der SKS-Test über Babycremen und darin enthaltene Stoffe, die nicht immer mit dem Wohle der damit eingecremten Babies verträglich waren.

Gerade der zuletzt genannte Test ist sozusagen eine direkte Brücke zum Thema, das die SKS diesmal im zweiten Teil der Jahresversammlung behandelte: Problemstoffe in Lebensmitteln, Kosmetika und Medikamenten. Roland Seiler legte dar, was die Stiftung für Konsumentenschutz für Forderungen an Hersteller und Behörden hat, um die Konsumenten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen:

1. Bei der Anwendung von Lebensmittel-Zusatzstoffen ist grösstmögliche Zurückhaltung zu üben.
2. Lebensmittel-Zusatzstoffe sowie Hilfsstoffe für Kosmetika und Medikamente, gegen die begründete, gesundheitliche Bedenken bestehen, sollen nicht zugelassen beziehungsweise verboten werden.
3. Auf Stoffe, die als problematisch gelten, die umstritten sind oder ausschliesslich der «Verschönerung» von Lebensmitteln dienen (z.B. synthetische Farbstoffe) ist zu verzichten.
4. Alle eingesetzten Stoffe sind eindeutig und verständlich zu deklarieren.

Als *Einkaufshilfe* für die Konsumenten gibt die SKS (Monbijoustrasse 61, 3007 Bern) eine *Broschüre* heraus unter dem Titel «E . . . XYZ . . . unbekannt?», die für drei Franken bei der SKS zu haben ist. In diesem Faltblatt sind die sogenannten E-Nummern aufgeführt, die im Zeichen des einheitlicheren Europas auch bei der Warendeklaration Einzug halten. Zusammen mit einem Merkblatt können interessierte Konsumenten so feststellen, mit welchen Zusatzstoffen sie es bei einer Ware zu tun haben.

Quelle: SGB, Pressedienst ■